

Regelungen zu Fraktionen im EP

ZUSAMMENFASSUNG

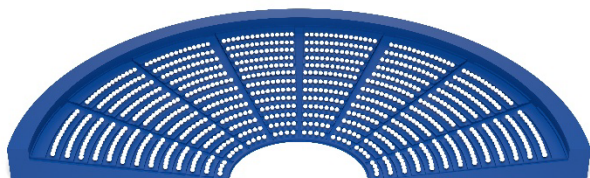
Die Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEP) können Fraktionen bilden; diese richten sich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach der politischen Zugehörigkeit. Seit der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 schwankt die Zahl der Fraktionen zwischen sieben und zehn. Da sich möglicherweise bisher bestehende Fraktionen auflösen oder neue bilden werden, werden sich diese Schwankungen bei der Anzahl, Größe und Zusammensetzung der Fraktionen wahrscheinlich auch nach der Europawahl 2019 fortsetzen.

Um eine Fraktion zu bilden, bedarf es mindestens 25 Mitglieder, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (also gegenwärtig sieben) gewählt wurden. Einige MdEP gehören keiner Fraktion an: Sie werden als fraktionslose Mitglieder (*non-attached* bzw. *non-inscrits*) bezeichnet.

Die Fraktionen spielen im parlamentarischen Alltag eine äußerst wichtige Rolle. Allerdings haben auch einzelne MdEP bzw. mehrere gemeinsam agierende MdEP zahlreiche Rechte, auch im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsicht über andere Organe der EU, etwa die Kommission. Allerdings wird die Zugehörigkeit zu einer Fraktion vor allem dann relevant, wenn es um die Zuweisung von Schlüsselpositionen in den politischen und organisatorischen Strukturen des Parlaments geht – etwa im Hinblick auf Ausschuss- oder Delegationsvorsitze oder das Verfassen von Berichten über wichtige Dossiers. Darüber hinaus erhalten Fraktionen mehr Mittel für ihre kollektiven Bediensteten und parlamentarischen Tätigkeiten als fraktionslose Mitglieder.

Die Finanzierung der Fraktionen unterscheidet sich allerdings von der Finanzierung, die europäische politische Parteien und Stiftungen erhalten, die sich – wenn sie der Anforderung, sich als solche zu registrieren, nachkommen – um eine Finanzierung durch das Europäische Parlament bewerben können.

Mit dem vorliegenden Briefing wird die [frühere Fassung](#) vom Juni 2015, die von Eva-Maria Poptcheva verfasst wurde, aktualisiert.



In diesem Briefing

- Entwicklung und Bedeutung der Fraktionen
- Bildung und Auflösung von Fraktionen
- Rechte von Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern
- Finanzierung und Personal
- Europäische politische Parteien und Stiftungen

Entwicklung und Bedeutung der Fraktionen

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments gehören Fraktionen an. Diese richten sich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach der politischen Zugehörigkeit. Das ist das Vermächtnis der Gemeinsamen Versammlung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), des Vorläufers des Europäischen Parlaments (EP). In der internen Geschäftsordnung dieses Gremiums wurden bereits 1953 insgesamt drei transnationale Fraktionen (Christdemokraten, Sozialisten und Liberale) anerkannt. Einige Jahre später gab die Versammlung die alphabetische Sitzordnung zugunsten einer an der politischen Zugehörigkeit ausgerichteten Sitzordnung auf. Damit wurde sie ein tatsächliches transnationales Parlament, das entlang ideologischer Linien organisiert war¹.

Die Fraktionen – nicht zu verwechseln mit den europäischen politischen Parteien (siehe unten) – stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Europäischen Parlaments. Die Fraktionen bilden also politische Blöcke. Dadurch tragen sie maßgeblich zur Einsatzfähigkeit des Parlaments bei, da so eine Fragmentierung verhindert und der Entscheidungsprozess erleichtert wird. Auch wenn es um die Bildung von Mehrheiten geht, sind die Fraktionen von entscheidender Bedeutung – ebenso wie bei der Koordinierung und Unterstützung der Tätigkeiten der Mitglieder. Die allermeisten der insgesamt [232](#) im scheidenden Parlament vertretenen nationalen politischen Parteien waren Teil einer Fraktion.

Die Fraktionen im EP handhaben jedoch kein so starkes System der Fraktionsdisziplin, wie es in den meisten nationalen Parlamenten der Fall ist. Dennoch sind die Fraktionen im EP inzwischen zu einem hohen Maß an fraktioneller **Geschlossenheit bei Abstimmungen** gelangt: Untersuchungen haben ergeben, dass die Fraktionen der Grünen/Freie Europäische Allianz, der Europäischen Volkspartei und der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Allgemeinen den höchsten Grad an Geschlossenheit erreicht haben (95,62 %, 93,71 % bzw. 91,99 %), während der Wert bei der Fraktion Europa der Freiheit und der direkten Demokratie am niedrigsten ist².

Seit der ersten Direktwahl zum Europäischen Parlament im Jahr 1979 schwankt die Zahl der Fraktionen zwischen **sieben und zehn**. Die Mitte-Rechts-Fraktion der Europäischen Volkspartei (PPE) und die Mitte-Links-Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten (S&D) sind seit jeher die größten Fraktionen; flankiert werden sie von kleineren Fraktionen, die politisch gesehen rechts und links von ihnen, aber auch in der Mitte einzuordnen sind. In der Wahlperiode 1999–2004 verfügten die PPE- und die S&D-Fraktion gemeinsam über insgesamt 66 % der Sitze im Parlament, was einen Rekordwert darstellt. Seither hat dieser Anteil allerdings stetig abgenommen: Nach der Europawahl im Jahr 2014 fiel der gemeinsame Sitzanteil der PPE- und der S&D-Fraktion auf 54,8 % (siehe Balkendiagramm unten) und nach der Europawahl im Mai 2019 sogar noch weiter auf lediglich 44,2 %.

Zu Beginn der Wahlperiode 2014–2019 waren sieben Fraktionen im Parlament vertreten – im Juni 2015 bildete sich jedoch eine achte, die Fraktion Europa der Nationen und der Freiheit (ENF). Anzahl, Größe und Zusammensetzung der Fraktionen werden auch in naher Zukunft weiterhin Schwankungen unterworfen sein, und zwar nicht nur wegen des Ausgangs der Europawahl 2019, sondern auch angesichts des bevorstehenden Brexits und des damit verbundenen Ausscheidens der britischen Parlamentsmitglieder. Darüber hinaus hatte der Vorsitzende der ALDE-Fraktion, Guy Verhofstadt, bereits im Mai 2019 [angekündigt](#), dass sich die ALDE-Fraktion auflösen werde, um gemeinsam mit der vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron gegründeten Liste „Renaissance“ eine neue proeuropäische, gemäßigte Fraktion zu bilden.

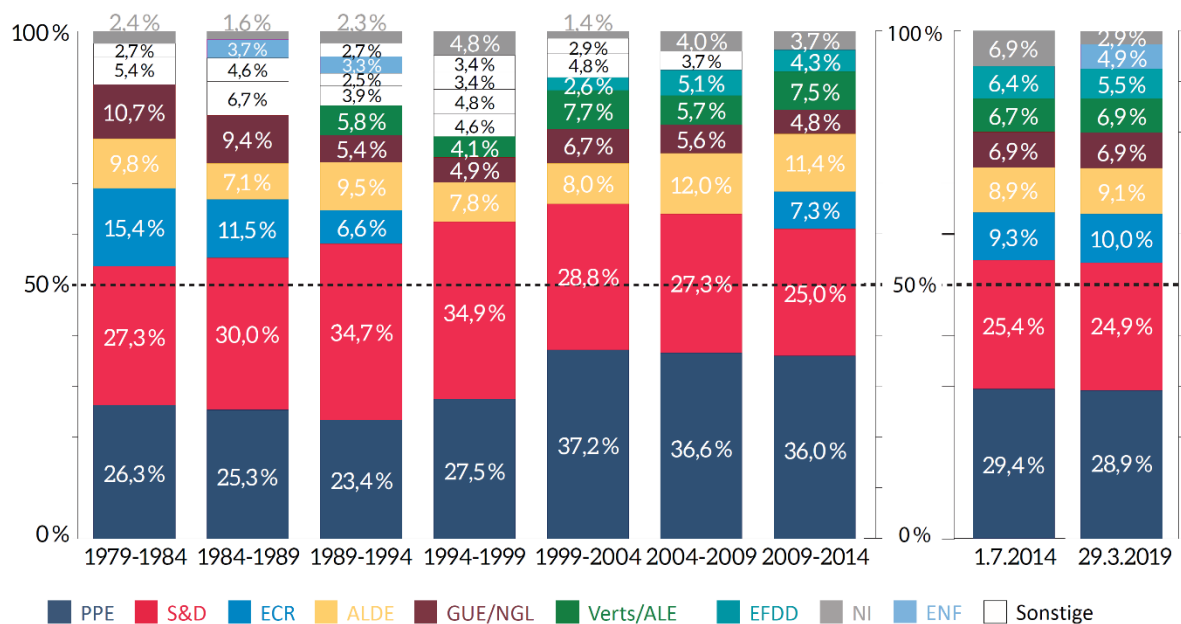
Am Ende der Wahlperiode 2014–2019 waren folgende Fraktionen im Europäischen Parlament vertreten (aufgelistet nach Größe):

- Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) (PPE), 219 MdEP;
- Fraktion der Progressiven Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament (S&D), 189 MdEP;
- Fraktion Europäische Konservative und Reformisten (ECR), 70 MdEP;

- Fraktion der Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa (ALDE), 68 MdEP;
- Fraktion der Grünen/Freie Europäische Allianz (Verts/ALE), 52 MdEP;
- Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke (GUE/NGL), 51 MdEP;
- Fraktion Europa der Freiheit und der direkten Demokratie (EFDD), 44 MdEP;
- Europa der Nationen und der Freiheit(ENF), 36 MdEP.

Außerdem saßen einige MdEP im Parlament, die keiner Fraktion angehörten (20 *fraktionslose* MdEP).

Stärke der Fraktionen, Juli 1979 bis März 2019



Quelle: Europäisches Parlament: Zahlen und Fakten, EPRS, April 2019.

Hinweis: Die Zahlen der ersten sieben Wahlperioden beziehen sich auf die jeweils konstituierende Sitzung im Juli des jeweils ersten angegebenen Jahres.

Bildung und Auflösung von Fraktionen

Die Vorschriften für die Bildung von Fraktionen sind in der [Geschäftsordnung](#) des Parlaments festgelegt, die besagt, dass „[die] Mitglieder [...] ihrer politischen Zugehörigkeit entsprechende Fraktionen bilden [können]“ (Artikel 33). Das Parlament bewertet grundsätzlich nicht die politische Zugehörigkeit von Mitgliedern einer Fraktion und nimmt sie als gegeben hin – es sei denn dies wird von den betreffenden Mitgliedern in Abrede gestellt (Auslegung von Artikel 33). Um eine Fraktion zu bilden, bedarf es mindestens 25 Mitglieder, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (also gegenwärtig sieben) gewählt wurden. Ein Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

Infolge der jüngsten Änderungen der Geschäftsordnung sind inzwischen alle Mitglieder einer neuen Fraktion verpflichtet, schriftlich zu erklären, „dass sie dieselbe **politische Zugehörigkeit** haben“ (Artikel 33 Absatz 5). Die Bildung einer Fraktion muss gegenüber dem Präsidenten erklärt werden. In dieser Erklärung ist Folgendes anzugeben: a) der Name der Fraktion; b) eine politische Erklärung, in der der Zweck der Fraktion dargelegt wird; und c) die Namen der Mitglieder und die Zusammensetzung des Vorstands. Erst kürzlich am 17. April 2019 hat das Parlament [beschlossen](#), folgende Auslegung bezüglich der Notwendigkeit der politischen Erklärung (siehe Buchstabe b oben) zu bestätigen:

Die politische Erklärung einer Fraktion legt die Werte fest, für die die Fraktion steht sowie die wichtigsten Ziele, die ihre Mitglieder im Rahmen der Ausübung ihres Mandats gemeinsam verfolgen wollen. Die Erklärung beschreibt die gemeinsame politische Ausrichtung der Fraktion auf eine wesentliche, unterscheidungsfähige und authentische Weise.

Die Definition des Begriffs „politische Zugehörigkeit“ ist seit langem ein strittiges Thema. Grundsätzlich besteht der Zweck darin, die Bildung rein technischer Fraktionen zu verhindern, die lediglich gegründet werden, um in den Genuss der Vorteile zu gelangen, die mit der Zugehörigkeit zu einer Fraktion verbunden sind. Im Jahr 1999 etwa [verweigerte](#) das Parlament die Bildung einer Technischen Fraktion der unabhängigen Abgeordneten (TDI). Der Beschluss wurde daraufhin angefochten. Allerdings bestätigte das [Gericht der Europäischen Union](#) den Beschluss und befand ihn für gerechtfertigt, da damit ein ordnungsgemäßes Funktionieren des Parlaments sichergestellt werden sollte.

Geht im Laufe einer Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion unter die vorgeschriebene Schwelle zurück, kann der Präsident mit Zustimmung der [Konferenz der Präsidenten](#) gestatten, dass die Fraktion bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Parlaments bestehen bleibt, sofern folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind: Die Mitglieder der Fraktion vertreten weiterhin mindestens ein Fünftel der EU-Mitgliedstaaten, und die Fraktion besteht seit mehr als einem Jahr. Diese Ausnahmeregelung wird allerdings nicht angewandt, wenn es hinreichend Anhaltspunkte für die Vermutung gibt, dass sie missbräuchlich in Anspruch genommen wird (Artikel 33). Der Präsident gibt sowohl die Bildung als auch die Auflösung von Fraktionen im Plenum bekannt.

Anders als in einigen nationalen Parlamenten, die über eine sogenannte „gemischte Fraktion“ verfügen, bilden die fraktionslosen MdEP im Europäischen Parlament keine eigene Fraktion. Parlamentsmitglieder können allerdings die Fraktion wechseln oder aus ihrer jeweiligen Fraktion austreten und so fraktionslos werden, was im Laufe einer Wahlperiode regelmäßig geschieht.

Rechte von Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern

Vorteile der Zugehörigkeit zu einer Fraktion

Allerdings wird die Zugehörigkeit zu einer Fraktion vor allem dann relevant, wenn es um die Zuweisung von Schlüsselpositionen in den politischen und organisatorischen Strukturen des Parlaments geht. So können beispielsweise die Kandidaten für das Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments, das Amt eines der 14 Vizepräsidenten oder der fünf Quästoren nur von einer Fraktion oder von Mitgliedern, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird, vorgeschlagen werden (Artikel 15). Derzeit (Stand Juni 2019) bezeichnet der Begriff „niedrige Schwelle“ ein Zwanzigstel der Mitglieder des Parlaments, also 38 MdEP. Fraktionslose Mitglieder können zwar Mitglieder der **Ausschüsse und Delegationen** ernennen (Artikel 209), es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie zum Vorsitzenden eines Ausschusses gewählt oder als Berichterstatter für wichtige Dossiers benannt werden. Allerdings erhalten auch die kleinsten Fraktionen nur sehr wenige Sitze in den Ausschüssen.

Die Zugehörigkeit zu einer Fraktion ist außerdem von Bedeutung, wenn es um die Aufteilung der **Redezeit in den Aussprachen im Plenum** geht. Für den ersten Abschnitt einer Aussprache wird ein erster Teil der Redezeit gleichmäßig auf alle Fraktionen verteilt. Ein zweiter Teil wird im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer Mitglieder auf die Fraktionen verteilt. Schließlich wird den fraktionslosen Mitgliedern insgesamt eine Redezeit eingeräumt, die auf den Anteilen beruht, die den einzelnen Fraktionen eingeräumt wurden (Artikel 171). In ähnlicher Weise kann nur eine Fraktion oder eine Gruppe von 38 Mitgliedern (niedrige Schwelle) beantragen, dass eine außerordentliche Aussprache auf die Tagesordnung des Parlaments gesetzt wird (Artikel 161).

Rechte einzelner Mitglieder oder Gruppen von gemeinsam agierenden Mitgliedern

Obwohl die Fraktionen im parlamentarischen Alltag eine äußerst wichtige Rolle spielen, haben auch einzelne MdEP bzw. mehrere gemeinsam agierende MdEP zahlreiche Rechte, die in der Geschäftsordnung des Parlaments verankert sind. So besteht beispielsweise die Konferenz der Präsidenten – das politische Gremium des Parlaments, das u. a. für die Aufstellung des Entwurfs der Tagesordnung für die Plenartagungen zuständig ist – lediglich aus den Vorsitzen der Fraktionen und dem Parlamentspräsidenten. Allerdings wird ein fraktionsloses Mitglied ersucht, an den Sitzungen der Konferenz der Präsidenten teilzunehmen; dieses Mitglied hat jedoch kein Stimmrecht (Artikel 26).

Wie jedes andere Mitglied können auch fraktionslose MdEP **Änderungsanträge** zur Prüfung im Ausschuss einreichen (Artikel 218). Darüber hinaus können sie wie die Fraktionen bei der **Aufsicht über andere Organe der EU** mitwirken. Beispielsweise kann eine Gruppe von 38 MdEP (1/20 der Mitglieder des Parlaments) gemeinsam u. a. Anfragen zur mündlichen Beantwortung mit Aussprache an den Rat oder an die Kommission richten (Artikel 136), während Anfragen zur schriftlichen Beantwortung sogar von einzelnen Mitgliedern an diese und an andere Organe der EU gerichtet werden können (Artikel 138). Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt, an den Fragestunden mit der Kommission im Plenum teilzunehmen (wobei zu beachten ist, dass solche Sitzungen in den letzten Jahren selten stattgefunden haben). Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass nach Möglichkeit Mitglieder verschiedener politischer Richtungen und aus verschiedenen Mitgliedstaaten abwechselnd die Gelegenheit haben, der Kommission während dieser Sitzungen eine Frage zu stellen (Artikel 137).

Die Mitglieder können eine Frage an ein anderes Mitglied richten, indem sie während des Redebeitrags dieses Mitglieds eine „blaue Karte“ hochheben (Artikel 171), und Erklärungen zur Abstimmung von höchstens einer Minute abgeben (Artikel 194). Des Weiteren kann eine Gruppe von mindestens 40 MdEP eine Abstimmung beantragen, um festzustellen, ob die **Beschlussfähigkeit** gegeben ist, wohingegen die Fraktionen nicht berechtigt sind, einen derartigen Antrag im Namen ihrer Mitglieder zu stellen (Artikel 178).

Jedes Mitglied kann einen Legislativvorschlag auf der Grundlage des dem Parlament gemäß Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) übertragenen (indirekten) [Initiativrechts](#) vorlegen (Artikel 47). **Berichte mit einer Rechtsetzungsinitiative** müssen jedoch von einem parlamentarischen Ausschuss angenommen werden. Die Entscheidung, einen Antrag auf Genehmigung zur Ausarbeitung eines derartigen Berichts zu stellen, wird von den Koordinatoren der Fraktionen in dem betreffenden Ausschuss vorbereitet. Zwar nehmen fraktionslose Mitglieder nicht an den Sitzungen der Koordinatoren teil, allerdings muss ihnen der Zugang zu Informationen über das Verfahren gewährt werden (Auslegung von Artikel 214).

Finanzierung und Personal

Die einzige Finanzierungsquelle für die Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist der [Haushalt](#) des Europäischen Parlaments. Die Zuweisung der Mittel an die Fraktionen und fraktionslosen MdEP unterliegt den vom Präsidium des Parlaments festgelegten [Regeln](#). Die Mittel werden aus dem Haushaltsposten 400 des Gesamthaushaltsplans der Union zur Verfügung gestellt und belaufen sich für 2019 auf 64 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln sollen sowohl die administrativen und operativen Ausgaben der Sekretariate der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder als auch die Ausgaben im Zusammenhang mit

Die Zahlung der Gehälter der akkreditierten Assistenten der Mitglieder wird durch einen gesonderten Haushaltsposten abgedeckt, wobei jedem MdEP unabhängig von seiner Fraktionszugehörigkeit derselbe Betrag für die Einstellung von Assistenten zur Verfügung steht.

(Artikel 33 Absatz 4 der [Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut](#))

ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten der Union abgedeckt werden. Sie dürfen jedoch nicht zur Finanzierung europäischer politischer Parteien (diese werden aus einer anderen Haushaltslinie finanziert, siehe unten) oder eines europäischen, nationalen, regionalen oder lokalen Wahlkampfes, sondern nur für Personalkosten und andere parlamentarische Tätigkeiten verwendet werden. Die Haushaltsmittel werden zu Beginn eines jeden Jahres vom Präsidium auf der Grundlage der Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen (und der Anzahl der fraktionslosen Mitglieder) am 1. Januar des betreffenden Jahres auf Vorschlag der Vorsitze der Fraktionen zugewiesen.

Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen

Änderungen in der Zusammensetzung der Fraktionen (oder der fraktionslosen Mitglieder) während des Haushaltsjahres führen zu einer Neuverteilung ab dem Beginn des folgenden Monats; diese Neuverteilung wird jedoch erst zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres vorgenommen, wenn die Mittel ausgezahlt werden (und die Rückforderung der ausgezahlten Beträge erfolgt). Tritt ein fraktionsloses Mitglied einer Fraktion bei, wird der Saldo der von dem fraktionslosen Mitglied nicht verwendeten Mittel gegebenenfalls an die betreffende Fraktion überwiesen.

Wird im Laufe einer Wahlperiode eine neue Fraktion gebildet, werden ihre Mittelzuweisungen für das Kalenderjahr ihrer Bildung dementsprechend zum Teil aus den Mitteln finanziert, die den fraktionslosen MdEP zugewiesen wurden, die der Fraktion beitreten, und zum Teil aus einer Umverteilung der den bestehenden Fraktionen zugewiesenen Mittel, wobei die Umverteilung erst zu Beginn des folgenden Haushaltsjahres wirksam wird, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

Jede Fraktion erhält zu Beginn des Jahres ihre jährliche Mittelausstattung für ihre politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten und ist für die Verwaltung ihrer Ausgaben verantwortlich. Im Gegensatz dazu werden die Ausgaben für fraktionslose Mitglieder vom Generalsekretariat des Parlaments verwaltet, und zwar entweder durch direkte Zahlungen an Lieferanten oder durch Erstattung der den jeweiligen Mitgliedern entstandenen Kosten. Die Generaldirektion Finanzen prüft, ob alle derartigen Ausgaben für die fraktionslosen Mitglieder den Vorschriften entsprechen, und verweigert die Zahlung oder Erstattung, wenn dies nicht der Fall ist. Die geprüften jährlichen Einnahmen- und Ausgabenerklärungen der Fraktionen sowie die vom Generalsekretariat des Parlaments erstellte konsolidierte Finanzübersicht für alle fraktionslosen Mitglieder werden dem Präsidium und dem Haushaltskontrollausschuss übermittelt und auf der Website des Parlaments veröffentlicht. Bis zu 50 % der jährlichen Mittelzuweisungen, die von den Fraktionen oder den fraktionslosen Mitgliedern nicht verwendet werden, können auf das folgende Jahr übertragen werden. Beträge, die diese Grenze überschreiten, müssen an das Parlament zurückgezahlt werden. **Jahre, in denen eine Europawahl stattfindet**, werden in zwei Haushaltsjahre aufgeteilt (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember). In solchen Jahren werden für die Berechnung der Mittelübertragungen für Fraktionen, die nach den Wahlen weiterhin bestehen, die beiden Halbjahreszeiträume zusammengerechnet und als ein einziges Haushaltsjahr betrachtet.

Jede Fraktion verfügt über ein Sekretariat, das aus dem Haushalt des Parlaments finanziert wird. Die Anzahl und die Besoldungsgruppen der Bediensteten – bei denen es sich überwiegend um Bedienstete auf Zeit handelt – werden im Verhältnis zur Anzahl der Mitglieder der Fraktion festgelegt. Den fraktionslosen MdEP steht ebenfalls ein Sekretariat zur Verfügung, das aus dem Haushalt des Parlaments finanziert wird. Die Fraktionen können bei der Beschäftigung von Vertragsbediensteten auch auf Mittel aus dem Posten 400 zurückgreifen, während fraktionslose Mitglieder derartige Mittel nicht für diesen Zweck verwenden dürfen.

Europäische politische Parteien und Stiftungen

Die Fraktionen im Europäischen Parlament stimmen nicht mit den [europäischen politischen Parteien](#) überein. Die meisten der in einer bestimmten Fraktion vertretenen nationalen Parteien sind auch Mitglieder der entsprechenden politischen Partei auf EU-Ebene; in einigen Fraktionen ist

jedoch mehr als eine europäische politische Partei vertreten (z. B. in der ALDE-Fraktion und der Verts/ALE-Fraktion). Darüber hinaus kann ein und dieselbe Fraktion mehrere nationale Parteien aus demselben Land umfassen. Die MdEP können in der Regel auch dann einer Fraktion im Parlament beitreten, wenn sie keiner nationalen Partei angehören, die Mitglied der betreffenden europäischen politischen Partei ist, und zwar unter den in den Regeln der betreffenden Fraktion festgelegten Bedingungen.

Europäische politische Parteien sind (Kon-)Föderationen nationaler politischer Parteien mit einer gemeinsamen politischen Anschauung. Die Rolle der politischen Parteien auf EU-Ebene ist in Artikel 10 Absatz 4 EUV und in Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt. Gemäß diesen Artikeln tragen politische Parteien auf europäischer Ebene zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei. Die europäischen politischen Parteien spielen daher in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle für die Demokratie auf EU-Ebene. Einerseits stellen sie das Bindeglied zwischen den Unionsbürgern und der öffentlichen Gewalt der EU-Organe dar³. Andererseits fungieren die europäischen politischen Parteien als Kanäle für eine wirkliche europaweite öffentliche Debatte in einem transnationalen öffentlichen Raum. Bei den Europawahlen in den Jahren 2014 und 2019 standen die europäischen politischen Parteien im Mittelpunkt, und die meisten europäischen politischen Gruppierungen [nominierten Spitzenkandidaten](#) für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission.

Seit Juli 2004 können europäische politische Parteien für ihre Tätigkeiten auf EU-Ebene eine jährliche Finanzierung vom Europäischen Parlament erhalten. Die Regelungen für die europäischen politischen Parteien und ihre Finanzierung sind in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 festgelegt, die vom Parlament und vom Rat nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (Artikel 224 AEUV) angenommen wurde. Diese Verordnung wurde zuletzt im Mai 2018 [geändert](#) (siehe [Briefing der Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst](#) vom September 2018). Der Höchstbetrag für Zuschüsse an europäische politische Parteien im Jahr 2019 beläuft sich auf insgesamt 50 Mio. EUR gegenüber 32,44 Mio. EUR im Jahr 2018 (Posten 402 des [Haushaltsplans der EU](#)).

Europäische politische **Stiftungen** müssen mit den europäischen politischen Parteien verbunden sein. Sie sollen zur Debatte über europapolitische Themen beitragen, unter anderem durch die Organisation von Konferenzen und die Durchführung von Studien. Sie können über die europäische politische Partei, der sie angehören und die im Parlament durch mindestens ein MdEP vertreten ist, einen Antrag auf Finanzierung durch das Parlament stellen. Im Jahr 2019 beliefen sich die maximal verfügbaren Haushaltsmittel für europäische politische Stiftungen auf 19,7 Mio. EUR (Haushaltsposten 403).

HAUPTQUELLEN

- Corbett, R.; Jacobs, F.; Neville, D.: *The European Parliament* (Das Europäische Parlament), 9. Auflage, 2016.
- Coosemans, T.: *Les partis politiques européens* (Die europäischen politischen Parteien), *Courrier hebdomadaire du CRISP*, Nr. 2201-2202 (2014), S. 1–123.
- Ripoll Servent, A.: *The European Parliament* (Das Europäische Parlament), Red Globe Press, 2017.

ERLÄUTERUNGEN

- ¹ Ripoll Servent, A.: *The European Parliament* (Das Europäische Parlament), Red Globe Press, 2017, S. 38. Dinan, D.: [Historiography of the European Parliament](#) (Geschichtsschreibung des Europäischen Parlaments), EPRS, Europäisches Parlament, November 2018, S. 5.
- ² Ripoll Servent, A.: ebd., S. 190–191; Corbett, R. et al., *The European Parliament* (Das Europäische Parlament), John Harper Publishing, 9. Auflage, 2016, S. 142.
- ³ Nettesheim, M.: *Developing a Theory of Democracy for the European Union* (Entwicklung einer Theorie der Demokratie für die Europäische Union), in: *Berkeley Journal of International Law* 23 (2005), S. 358.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments.

Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird.

© Europäische Union, 2019.

Fotonachweise: © Fox / Fotolia.

ep@ep.europa.eu (Kontakt)

www.ep.europa.eu (Intranet)

www.europarl.europa.eu/thinktank (Internet)

<http://epthinktank.eu> (blog)

